



Albert-Schweitzer-Schule
Gymnasium der Stadt Offenbach am Main

Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 72,4 des Hessischen Schulgesetzes und § 23,7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen (...) zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat.

Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert.

Ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen.

Dr. Afilal

(Oberstufenleiter)

Die oben stehende Information habe ich zur Kenntnis genommen.

.....

Nachname, Vorname der Schülerin/des Schülers

.....

Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers